



**BHO**  
LEGAL

***Smart Cities – Ein Anwendungsfall für  
grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffungen?***

Symposium Technologierecht 26. September 2019

*Jan Helge Mey, LL.M. (McGill), FA Vergaberecht*

---

## Gemeinsame Beschaffungen

Warum gemeinsam beschaffen?

→ Ca. 270.000 öffentliche Auftraggeber in der EU

→ Gemeinsamkeiten und Synergien auf Seite der Auftraggeber?

- Nachfragebündelung für gleichen oder ähnlichen Bedarf
- Stärkung der Verhandlungsposition: Erzielung eines besseren Preis-Leistungs-Verhältnis
- Einsparungen bei Verfahrenskosten, Reduzierung des Aufwands pro Auftraggeber
- Austausch und nachhaltiger Aufbau von Expertise, Best-Practices
- Teilung von Projekt- und Entwicklungsrisiken z.B. bei Innovationspartnerschaften, Pre-Commercial Procurement (PCP), Public Procurement of Innovation (PPI)
- „Standardisierung“ der Leistung
- Erreichen einer „kritischen Masse“ für innovative Lösungsansätze und interoperabler Infrastruktur
- Erweiterung des angesprochen Kreises von Marktteilnehmern

# Smart Cities

## Smart Cities: Stadtentwicklung im digitalen Zeitalter



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Smart City. Atlas  
by bitkom

Der Begriff "Smart Cities" steht für die Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien in fast allen Bereichen auf kommunaler Ebene.

### What are smart cities?



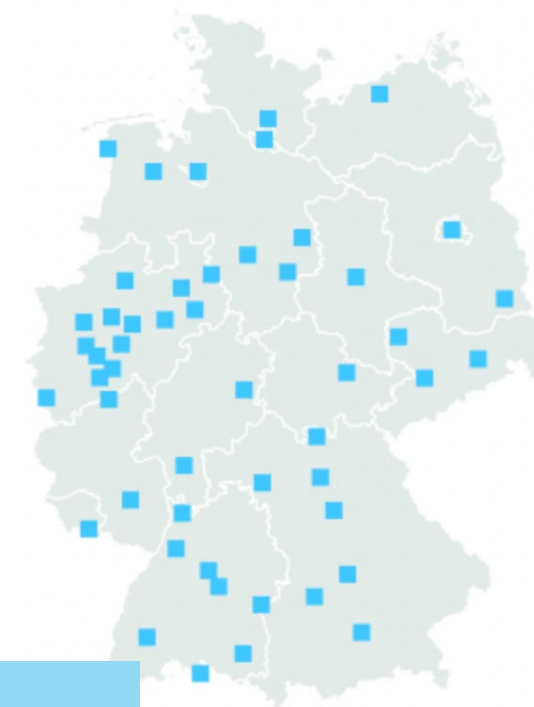
A smart city is a place where traditional networks and services are made more efficient with the use of digital and telecommunication technologies for the benefit of its inhabitants and business.

A smart city goes beyond the use of information and communication technologies (ICT) for better



### European innovation partnership on smart cities and communities

The European innovation partnership on smart cities and communities (EIP-SCC) is an initiative supported by the European Commission that brings together cities, industry, small business (SMEs), banks, research and others.



URBAN AIR MOBILITY (UAM)

SMART MOBILITY IN SMART CITIES: WALK. RIDE. DRIVE. FLY.

'How do you want to commute today?'

## Gemeinsame Beschaffungen

Welche Formen können gemeinsame Beschaffungen annehmen?

→ **Netzwerk von Bedarfsträgern („Best Practices“)**

→ Gemeinsame Bedarfsanalysen, Markterkundung, Austausch zu Lösungsansätzen

→ **Gelegentliche Gemeinsame Beschaffung („bestimmte Vergaben“)**

→ Koordinierte Beschaffung (z.B. gemeinsame Leistungsbeschreibung) oder gemeinsame Durchführung des Vergabeverfahrens

→ Gemeinsame Verantwortung für gemeinsam durchgeführte Teile des Vergabeverfahrens

→ **Zentrale Beschaffungsstelle („dauerhafte Beschaffungstätigkeit“)**

→ Zwischenhändler-/Vertreter-/Makler-Modell (für alle Leistungen) oder Großhändlermodell (für Liefer- und Dienstleistungen)

→ Zentrale Beschaffungsstelle unterliegt Vergaberecht, Beschaffung bei Zentraler Beschaffungsstelle vergaberechtsfrei

→ **Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit („gemeinsame Einrichtung bzw. Aufgabenerledigung“)**

→ Inhouse-Vergabe: institutionalisierte gemeinsame Beschaffung über Projektgesellschaft mehrerer öffentlicher Auftraggeber

→ Instate-Vergabe: „echte“ Kooperationsvereinbarung zwischen öffentlichen Auftraggebern zur gemeinsamen Aufgabenerledigung

## Gemeinsame Beschaffungen

Welche vertraglichen Instrumente kommen für gemeinsame Beschaffungen in Betracht?

### → Öffentlicher Auftrag

→ Zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggeber(n) und einem erfolgreichen Bieter (-konsortium)

### → Rahmenvereinbarung

→ Zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggeber(n) und einem oder mehreren Unternehmen

→ Offen für eine Vielzahl von Bezugsberechtigten, sofern bei Vergabe identifizierbar

→ Öffentlicher Auftrag erst über Einzelaufträge zwischen Bezugsberechtigtem und Rahmenvertragspartner

### → Innovationspartnerschaft

→ Öffentliche Auftraggeber können Innovationspartnerschaft mit einem oder mehreren Partnern eingehen

## **Grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffungen**

Welche Besonderheiten bestehen bei grenzüberschreitenden gemeinsamen Beschaffungen?

→ **Finanzielle Unterstützung z.B. EU-Fördermittel für PPI (Public Procurement of Innovative Solutions)**

→ **Herausforderungen für das Vergabeverfahren**

→ Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Beschaffung

→ Anwendbares Recht für das Vergabeverfahren

→ Internationale Zuständigkeit für Vergabenachprüfungsverfahren

→ Sprachenregelung

→ **Herausforderungen für die Vertragsgestaltung**

→ Anwendbares Recht für die vertraglichen Vereinbarungen

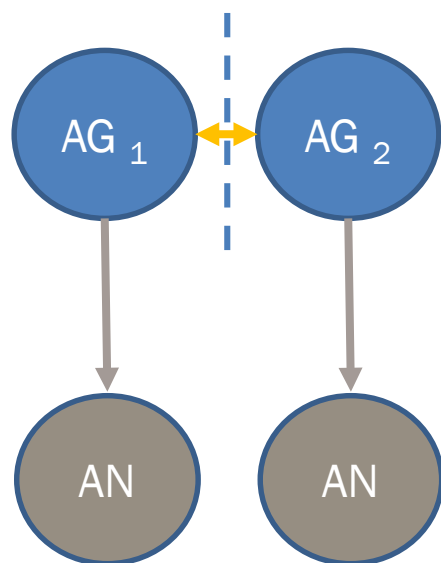
→ Ggf. nach Ort der Leistungserbringung divergierende (öffentlich-rechtliche) Anforderungen

→ Zuständigkeit für Streitigkeiten

# Grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffungen

Welche Besonderheiten bestehen bei grenzüberschreitenden gemeinsamen Beschaffungen?

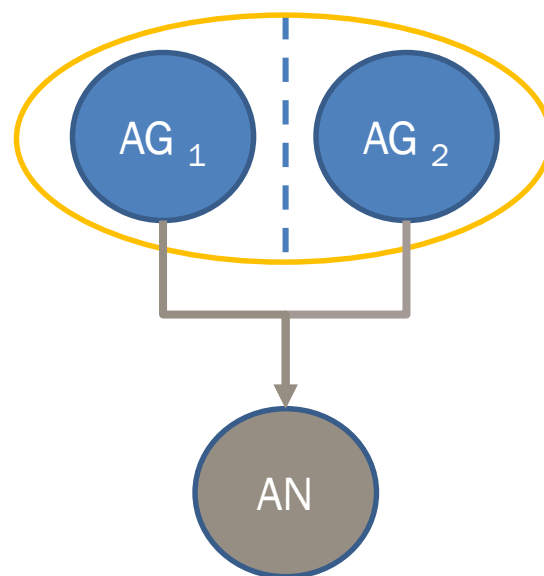
Koordinierte Beschaffung



Austausch „Best Practices“  
Gemeinsame LB

Separate Verfahren

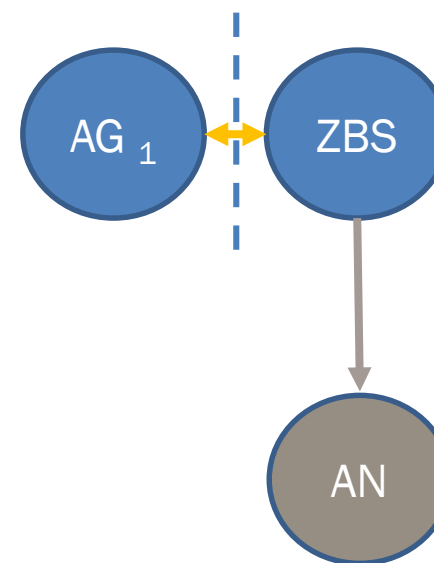
Gemeinsame Beschaffung



Internationale Vereinbarung  
zwischen MS oder AG

Gemeinsames Verfahren

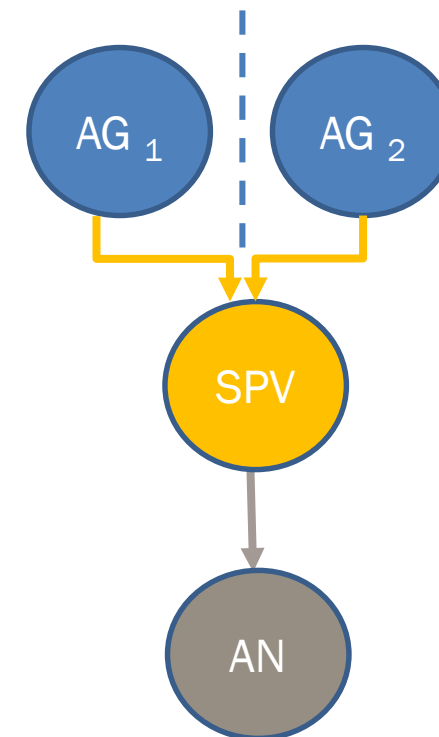
Zentrale Beschaffungsstelle



Im Namen der AG  
oder der ZBS

Zentrales Verfahren

Gemeinsame Einrichtung



# Smart Cities & Grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffungen?

## → Gemeinsamkeiten und Synergien auf Seite der Auftraggeber? ✓

→ Austausch und nachhaltiger Aufbau von Expertise, Best-Practices, Teilung von Projekt- und Entwicklungsrisiken sowie Erreichen einer „kritischen Masse“ für innovative Lösungsansätze und interoperabler Infrastruktur

## → Herausforderungen für das Vergabeverfahren lösbar? ✓

→ Gemeinsame Bedarfsanalysen, Markterkundung und Vorbereitung von Vergabeverfahren → zulässig

→ ZBS gem. Art. 39 (2) RL 2014/24/EU: *Ein Mitgliedstaat darf seinen öffentlichen Auftraggebern nicht untersagen, zentrale Beschaffungstätigkeiten in Anspruch zu nehmen, die von zentralen Beschaffungsstellen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat angeboten werden.* Vgl. § 120 GWB, § 4 VgV → **Nationale Bestimmungen am Sitz der ZBS maßgeblich; bei gemeinsamen Beschaffungen kann auch ein beteiligter AG als ZBS benannt werden**

→ GGB gem. § 4 Abs. 2 S. 4 VgV: *Wird ein Auftrag durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam vergeben, legen diese die Zuständigkeiten und die anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts durch Vereinbarung fest und geben das in den Vergabeunterlagen an.* → **Sofern keine int. Vereinbarung zwischen MS, Festlegung zwischen AG**

## → Herausforderungen für die Vertragsgestaltung lösbar? ✓

→ Z.B. Sitz der ZBS / des federführenden AG maßgeblich für gemeinsame Rahmenvereinbarung; jeweiliges nationales Recht, Spezifikationen für Einzelaufträge („Heimwärtsstreben“); Schiedsvereinbarungen / nationale gerichtliche Zuständigkeit



## ... und wie würden Sie entscheiden?



## Kontakt

BHO Legal

Hohenstaufenring 29-37  
50674 Köln

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 0  
Fax: + 49 (0) 221 270 956 222

[cologne@bho-legal.com](mailto:cologne@bho-legal.com)

Jan Helge Mey, LL.M. (McGill)

Rechtsanwalt | Partner  
Fachanwalt für Vergaberecht

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 220  
Mobil: +49 (0) 176 / 458 700 48

[jan.mey@bho-legal.com](mailto:jan.mey@bho-legal.com)